

# **BL\_GERICHTE 720 22 235 / 77 vom 19. Dezember 2007**

BL Gerichte, 2007-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_720\\_22\\_235\\_\\_\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_22_235___77)

FR: BL\_GERICHTE 720 22 235 / 77 du 19 décembre 2007

IT: BL\_GERICHTE 720 22 235 / 77 del 19 dicembre 2007

## **Regeste**

IV-Rente

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die IV-Stelle die laufende Viertelsrente der Versicherten zu Recht aufhob. 4.1 Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG sind laufende IV-Renten für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert. Anlass zur Revision einer Invalidenrente gibt jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustands oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands revidierbar. Dagegen stellt die unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit allein keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (BGE 144 I 105 E. 2.1). Ein Wechsel des Status (nicht, teil- oder voll erwerbstätig) stellt einen Revisionsgrund dar (Urteil des Bundesgerichts vom 8. März 2011, 9C\_998/2010, E. 3.1.3, unter anderem mit Hinweis auf BGE 117 V 199 E. 3.b). Dies gilt nach der bundesgerichtlichen Praxis explizit für familiär bedingte Statuswechsel (BGE 147 V 124 E. 5 f.). Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 11 E. 2.3). 4.2 Zeitliche Vergleichsbasis für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3). Vorliegend sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 15. Mai 2017 ab 1. Juli 2016 eine Viertelsrente zu. Im Rahmen der aktuellen Rentenrevision hob sie die laufende Viertelsrente mit Verfügung 30. August 2022 per 30. September 2022 auf. Demnach beurteilt sich die Frage, ob eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, die eine revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente rechtfertigt, durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der Verfügung vom 15. Mai 2017 bestanden hat, mit demjenigen im Zeitpunkt der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 30. August 2022. 5.1. Im Rahmen der am 1. Februar 2021 eingeleiteten Rentenrevision von Amtes zog die IV-Stelle zunächst Berichte der behandelnden Ärzte PD Dr. med. Dr. rer. nat. C., FMH Rheumatologie, Nephrologie und Allgemeine Innere Medizin (vom 27. April

2021), Dr. med. D. , FMH Allgemeine Innere Medizin (vom 25. Oktober 2021), und Dr. med. E. , FMH Allgemeine Innere Medizin und Rheumatologie (vom 16. März 2022), bei und nahm hernach Rücksprache mit dem RAD. Am 13. Mai 2022 ging die RAD-Ärztin Dr. med. F. , Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin, gestützt auf die Berichte der behandelnden Ärzte davon aus, dass sich seit der Rentenzusprache im Jahr 2017 keine richtungsgebende Veränderung des Gesundheitszustands eingestellt habe. Diese Feststellung wird von der IV-Stelle nicht in Frage gestellt, sondern in der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2022 und in der Vernehmlassung vom 17. Oktober 2022 vielmehr explizit bestätigt. Unter diesen Umständen kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass vorliegend eine revisionsweise Aufhebung der laufenden Viertelsrente wegen einer erheblichen Verbesserung des Gesundheitszustands bzw. der Leistungsfähigkeit der Versicherten nicht in Betracht fällt. 5.2. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen aber auch keine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgewiesen. So bestätigte Dr. D. am 25. Oktober 2021, die aktuelle Symptomatik sei gegenüber den Vorjahren weitgehend unverändert und auch die medizinische Situation sei stabil. Diese Beurteilung stimmt mit derjenigen von Dr. E. vom 16. März 2022 insofern überein, als er nach einer persönlichen Untersuchung der Versicherten und unter Berücksichtigung der geklagten Hand-, Schulter-, Knie- und Wadenbeschwerden den Krankheitsverlauf mit natürlichen Schwankungen als mehr oder weniger stationär einschätzte. Seine Zumutbarkeitsbeurteilung, wonach die Beschwerdeführerin in einer angepassten Verweistätigkeit vollständig arbeitsunfähig sei, begründete er nicht, weshalb sie keine geringen Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerungen der RAD-Ärztin Dr. F. zu wecken vermag. Bei dieser Sachlage durfte die IV-Stelle in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 126 V 130 E. 2a mit Hinweisen) auf weitere medizinische Abklärungen verzichten und gestützt auf die Beurteilung des RAD davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Verweistätigkeit weiterhin im Umfang von 70 % arbeitsfähig ist. Betreffend die Forderung der Beschwerdeführerin, wonach die Beschwerdegegnerin ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag gegeben und den rechtserheblichen medizinischen Sachverhalt umfassend abklären lassen müsste, wenn sie den Invaliditätsgrad ändern wolle, ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren um Zusprechung oder Verweigerung von Sozialversicherungsleistungen kein förmlicher Anspruch auf eine versicherungsexterne Begutachtung besteht (BGE 135 V 465 E. 4). Eine solche Begutachtung ist hier auch nicht notwendig, da nach dem Dargelegten mit der Beurteilung durch die RAD-Ärztin Dr. F. vom 13. Mai 2022 eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage besteht. 6.1 Wie oben ausgeführt (vgl. E. 4.1 hiervor), ist die laufende Invalidenrente nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands revidierbar. Ebenso stellt ein Wechsel der Methode der Invaliditätsbemessung einen – eigenständigen – Revisionsgrund dar. Nachdem die IV-Stelle den Invaliditätsgrad der Versicherten ursprünglich nach der spezifischen Bemessungsmethode ermittelt hatte, gelangte sie in der angefochtenen Revisionsverfügung vom 30. August 2022 zum Schluss, dass der Invaliditätsgrad neu nach der gemischten Methode zu bemessen sei. Die Voraussetzungen für eine Rentenrevision seien deshalb gegeben. Die Beschwerdeführerin bestreitet die Massgeblichkeit der gemischten Bemessungsmethode. 6.2 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 141 V 15 E. 3.1). Entscheidend ist somit nicht, welches

Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre (BGE 133 V 504 E. 3.3 mit Hinweisen). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (BGE 125 V 146 E. 2c). Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung (hier: 30. August 2022) entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 141 V 15 E. 3.1 mit Hinweisen).

6.3 Im Rahmen der im Februar 2021 eingeleiteten Rentenrevision erstellte die Abklärungsperson der IV-Stelle zusammen mit der Beschwerdeführerin am 30. Oktober 2020 den "Fragebogen zur Ermittlung der Erwerbstätigkeit". Dabei erklärte die Versicherte, sie würde ohne gesundheitliche Einschränkungen seit circa August 2020 (Einschulung der jüngsten Tochter) im Umfang von 60 % ihrer bisherigen Tätigkeit als Lehrerin nachgehen. Am 29. September 2021 unterzeichnete sie die Richtigkeit dieser Angaben. Die IV-Stelle stützte sich bei ihrem Entscheid, wonach die Invalidität der Versicherten in Anwendung der gemischten Methode mit Anteilen von 60 % an Erwerbs- und von 40 % an Haushaltstätigkeit zu bemessen sei, vollumfänglich auf die Angaben der Versicherten. In der vorliegenden Beschwerde wendet diese nun allerdings ein, dass ein rein familiär bedingter Statuswechsel nicht zulässig sei. Würde ein Statuswechsel bejaht, müsste davon ausgegangen werden, dass sie wie früher in einem Vollzeitpensum erwerbstätig wäre.

6.4 Der Auffassung der Beschwerdeführerin kann nicht beigespflichtet werden. Zunächst hat das Bundesgericht in BGE 147 V 124 entschieden, dass ein familiär bedingter Statuswechsel von einer Vollerwerbstätigkeit (bzw. Nichterwerbstätigkeit) hin zu einer Teilerwerbstätigkeit (wieder) als Revisionsgrund gilt. Soweit die Beschwerdeführerin den Anteil an Erwerbstätigkeit in Frage stellt, ist darauf hinzuweisen, dass sie selbst angab, bei guter Gesundheit im Umfang von 60 % als Lehrerin tätig sein. Diese Aussage bestätigte sie am 29. September 2021 unter-schriftlich. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, von diesen Angaben abzuweichen. Die Beschwerdeführerin bringt im vorliegenden Verfahren ohne weitere Begründung vor, gegebenenfalls müsste davon ausgegangen werden, dass sie heute wieder in einem Vollpensum tätig wäre. Es trifft zu, dass für die Beurteilung der Frage, in welchem Pensum die Versicherte heute ohne gesundheitliche Beeinträchtigung überwiegend wahrscheinlich erwerbstätig wäre, die gesamte persönliche, familiäre, berufliche und soziale Situation zu berücksichtigen ist. Dabei kommt jener Tätigkeit ein starker Indizwert zu, welche bei Eintritt der invalidisierenden gesundheitlichen Beeinträchtigung tatsächlich ausgeübt wurde. Vorliegend fällt aber ins Gewicht, dass die im Rahmen der Haushaltsabklärung vom 16. September 2021 an die Versicherte gestellte Frage, wie viele Stunden sie heute ohne gesundheitliche Einschränkung berufstätig sein würde, hinreichend klar war und ihr das Formular zur Ermittlung der Bereiche Erwerb/Haushalt von der Abklärungsperson erläutert und zusätzlich anhand einer grafischen Darstellung erklärt wurde. Gegen die Bemessung des Erwerbsbereichs, wie er im "Fragebogen zur Ermittlung der Erwerbstätigkeit" festgehalten wurde, opponierte die Beschwerdeführerin weder unmittelbar nach Kenntnisnahme noch auf Vorbescheid der IV-Stelle vom 30. Mai 2022 hin. Hinweise dafür, dass sich die Beschwerdeführerin betreffend das hypothetische Arbeitspensum im Gesundheitsfall geirrt hätte, sind ebenfalls

nicht ersichtlich. Eine zwischenzeitlich eingetretene Änderung der persönlichen und beruflichen Verhältnisse, die eine andere Beurteilung rechtfertigen würde, ist zudem weder ausgewiesen noch substantiiert dargetan. Unter Berücksichtigung, dass die im Verlauf des Abklärungsverfahrens gemachten Angaben praxisgemäss stärker zu gewichten sind als spätere, anderslautende Erklärungen, welche von Überlegungen sozialversicherungsrechtlicher Natur beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 E. 2a mit Hinweisen), ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Versicherte als Gesunde in einem Pensum von 60 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Folglich ist die Invalidität der Versicherten nicht mehr – wie bis anhin – nach der spezifischen Bemessungsmethode, sondern neu nach der gemischten Bemessungsmethode mit Anteilen von 60 % an Erwerbs- und von 40 % an Haushaltstätigkeit zu ermitteln. Ein solcher Wechsel der Art der Invaliditätsbemessung stellt, wie oben ausgeführt (vgl. E. 4.1 hiervor), einen eigenständigen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Liegt nach dem Gesagten ein solcher vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

7.1 Streitig ist weiter, in welchem Masse die Versicherte zufolge ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Haushalt eingeschränkt ist. 7.2 Im Zusammenhang mit den Einschränkungen im Haushalt ist nicht die medizinischtheoretische Arbeitsunfähigkeit ausschlaggebend, sondern wie sich der Gesundheitsschaden in der nichterwerblichen Betätigung konkret auswirkt. Dafür bedarf es in der Regel einer Abklärung an Ort und Stelle (vgl. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 IVV; Urteil des Bundesgerichts vom 6. September 2017, 9C\_373/2017, E. 3.1 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts des Abklärungsberichts sind – analog zur Rechtsprechung zur Beweiskraft von Arztberichten (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1) – verschiedene Faktoren zu beachten. Eine Haushaltsabklärung ist beweiskräftig, wenn sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der Beeinträchtigungen und Behinderungen hat, die sich aus den medizinischen Diagnosen ergeben. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Schliesslich muss der Berichtstext plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juni 2021, 9C\_80/2021, E. 3.2 mit Hinweisen).

7.3 Bei der Bemessung der Invalidität von im Haushalt tätigen Versicherten ist die Schadenminderungspflicht von erheblicher Relevanz. Nach der Rechtsprechung ist dabei vom Grundsatz auszugehen, dass einer leistungsansprechenden Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltsarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltsarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse

oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Die Abklärung erstreckt sich im Haushalt daher auf den zumutbaren Umfang der Mithilfe von Familienangehörigen, welche im Rahmen der Schadenminderungspflicht zu berücksichtigen ist und weitergeht als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 133 V 504 E. 4.2 mit Hinweisen).

7.4.1. Die IV-Stelle gab im Rahmen der Rentenrevision eine Haushaltsabklärung in Auftrag. Diese wurde am 16. September 2021 am Wohnort der Versicherten in deren Beisein und in Anwesenheit einer Mitarbeiterin der Stiftung G. vorgenommen. Im hierzu erstellten Bericht vom 30. September 2021 wurden richtigerweise vorab die krankheitsbedingten Beschwerden und Einschränkungen festgehalten sowie die konkreten Wohnverhältnisse beschrieben. Weiter wurde festgehalten, dass im Vergleich zur Abklärung im Jahr 2017 die externen Hilfen (Kindermädchen, Reinigungshilfe) aus finanziellen Gründen weggefallen seien. Diese Veränderung habe aber keinen Einfluss auf die durch die Versicherte ausgeübten Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen des Haushalts. Im Weiteren wurden die einzelnen Aufgabenbereiche im Haushalt gesondert definiert und die entsprechenden Einschränkungen der Versicherten festgehalten. Dabei wurden auch die unter dem Aspekt der Schadenminderungspflicht berücksichtigten Beiträge der Kinder und der Nachbarin umschrieben. Insgesamt kommt der Bericht zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der familiär üblichen Mithilfe der Angehörigen und der allgemein zumutbaren Schadenminderung eine Einschränkung der Versicherten im Haushalt von 23,1 % bestehe. Die Beschwerdeführerin erhebt Einwände gegen diese Feststellungen. Sie macht im Wesentlichen geltend, angesichts des gleichgebliebenen (tendenziell eher verschlechterten) Gesundheitszustands und mangels massgeblicher Veränderungen im Haushalt sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Neugewichtung der einzelnen Tätigkeiten vorgenommen worden und sie im Vergleich zur letzten Abklärung im Jahr 2017 weniger stark eingeschränkt sein soll. Zudem könnten bei einem Teilzeiterwerb die Haushaltsarbeiten nicht mehr "in genügendem Mass" eingeteilt werden.

7.4.2 Dem kann nicht zugestimmt werden. Zunächst entspricht der Haushaltsbericht in formeller Hinsicht den bundesgerichtlichen Anforderungen an einen beweistauglichen Bericht. Er wurde aufgrund von Erhebungen vor Ort in Anwesenheit der Versicherten durch eine hierfür geschulte Fachperson erstellt. Diese hatte Kenntnis von den sich aus dem medizinischen Akten ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen, sie beurteilte sämtliche Aufgabenbereiche (Haushaltführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche), gewichtete sie und beschrieb sorgfältig und ausführlich die jeweiligen Fähigkeiten und Einschränkungen der Betroffenen in den einzelnen Bereichen. Dabei berücksichtigte sie, dass die Beschwerdeführerin bei der Erledigung der im Haushalt anfallenden Arbeiten nicht an zeitliche Vorgaben gebunden ist und deren Besorgung auch bei einem Teilzeitpensum weitgehend frei einteilen kann sowie die ihr obliegende Schadenminderungspflicht. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Neugewichtung der einzelnen Tätigkeiten vorgenommen worden sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich das höhere Alter der Kinder (im Zeitpunkt der aktuellen Abklärung waren sie zwischen 7 und 14 Jahre alt) durchaus auf den Aufgabenbereich Haushalt auswirkt. Einerseits veränderte sich der Betreuungsaufwand, andererseits kann ihnen die eine oder andere Aufgabe im Haushalt zugemutet werden. So wies die Abklärungsperson zutreffend darauf hin, dass es den Kindern zumutbar sei, gewisse

"Ämtli" zu übernehmen (etwa das Badezimmer zu reinigen, den Gang aufzuräumen, die eigenen Zimmer in Ordnung zu halten, den Geschirrspüler ein- und auszuräumen oder die Tiere zu füttern). Eine Neugewichtung der einzelnen Tätigkeiten im Aufgabenbereich trägt diesen Umständen Rechnung und erscheint daher sachgerecht. Zudem hielt sich die Abklärungsperson an die Bandbreite gemäss Rz. 3087 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH; Stand: 1. Januar 2021).

Anhaltspunkte dafür, dass sie die Aufgabenbereiche ermessensfehlerhaft gewichtet, die Angaben der Versicherten unzureichend berücksichtigt, oder die in den einzelnen Bereichen bestehenden Einschränkungen nicht korrekt beschrieben und bewertet hätte, sind weder ersichtlich noch substantiiert dargetan. Es lässt sich vielmehr festhalten, dass sich der Berichtstext als plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen erweist und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben der Versicherten steht. Die gestützt auf die Abklärung geschätzte Einschränkung von 23,1 % leuchtet ein. Bei dieser Sachlage durfte die IV-Stelle in antizipierter Beweiswürdigung auf weitere Abklärungen verzichten. Da keine feststellbare Fehleinschätzung vorliegt, besteht kein Anlass, von den entsprechenden Angaben im Abklärungsbericht vom 30. September 2021 abzuweichen.

#### **E. 8**

Zu prüfen bleibt die Bemessung der Invalidität. Nach dem in Erwägung 5.1 f. Gesagten ist gestützt auf die Beurteilung des RAD davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Verweistätigkeit weiterhin im Umfang von 70 % arbeitsfähig ist. Die IV-Stelle nahm in ihrer Verfügung vom 30 August 2022 einen Einkommensvergleich vor und ermittelte einen IV-Grad von 40 %. Gegen die von der Vorinstanz anhand der lohnstatistischen Angaben ermittelten Vergleichseinkommen erhob die Beschwerdeführerin keine Einwände. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, dass im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen durch das Gericht eine andere Einschätzung vorzunehmen wäre, erübrigt sich eine detaillierte Auseinandersetzung mit den durch die IV-Stelle angestellten Einkommensvergleich. In Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung von 60 % im Erwerbs- und von 40 % im Haushaltsbereich resultiert Erwerbsbereich ein gewichteter Invaliditätsgrad von 24 % ( $0,6 \times 40 \%$ ). Der gewichtete Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich beträgt aufgrund der Angaben im Abklärungsbericht vom 30. September 2021 (vgl. E. 7.4.2) 9,24 % ( $0,4 \times 23,1 \%$ ). Insgesamt beläuft sich der Invaliditätsgrad somit auf gerundet 33 % ( $24 \% + 9,24 \%$ ). Damit werden die für einen Rentenanspruch mindestens erforderlichen 40 % (Art. 28 Abs. 2 IVG) nicht mehr erreicht, weshalb die bisher ausgerichtete Viertelsrente gestützt auf Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV zu Recht vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats aufgehoben wurde. Die vorliegende Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

#### **E. 9**

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 800.-- fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO

werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend unterliegt die Beschwerdeführerin, weshalb die Verfahrenskosten ihr zu auferlegen sind. Diese werden mit dem geleisteten Vorschuss in Höhe von Fr. 800.-- verrechnet. Bei diesem Verfahrensausgang wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.-- verrechnet. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.